

Hessischer Handball-Verband Verbandssportgericht



Urteil 15/2012

In Sachen Einspruch der Vereine TG Biblis, SV Erbach und SKG Obermumbach (fortan: Rechtsmittelführer) gegen BdS Nr. 40060002, 40060003 und 40060004 erging in schriftlicher Verhandlung durch das Verbandssportgericht in der Besetzung

Gunter Schendel, Vorsitzender
Gerhard Thürauf, Frankfurt, Beisitzer
Klaus Pasternak, Hofheim, Beisitzer

in 1. Instanz folgendes Urteil:

1. Den Einsprüchen wird stattgegeben.
2. Die o.a. Bescheide werden aufgehoben.
3. Der durch die SKG Obermumbach eingezahlte Auslagenvorschuss in Höhe von 400,-€ ist dem Verein zurückzuerstatten, bzw. gut zu schreiben.
4. Die Kosten des Verfahrens gem. Kostenbeschluß des Vorsitzenden (siehe unten) trägt der HHV.

Sachverhalt

In der vergangenen Spielrunde nahmen die Rechtsmittelführer am Spielverkehr der Altherren/Damen im Spielkreis Mannheim des Badischen Handball-Verbandes mit je einer Mannschaft teil. Dies wurde seitens der Rechtsmittelführer bestätigt und ist unstrittig.

Diese Spiele wurden in der Form ausgetragen, dass insgesamt 6 Mannschaften in einer Gruppe A des Spielkreises Mannheim an 15 Spieltagen gegeneinander mit Hin- und Rückspiel gegeneinander an verschiedenen Orten spielten und zwar immer als Block zwei Spiele hintereinander, wobei dadurch auch Mannschaften an Wochenenden spielfrei waren. Für diese Gruppe gab es einen Staffelleiter, ebenso eine Ergebnismeldung. Dem VSpG ist nicht bekannt, dass die Rechtsmittelführer irgendeiner Stelle des HHV ihre Teilnahme bspw. als Freundschaftsspiel gemeldet hätten.

Aufgrund einer Pressemeldung der Vereine Erbach und Obermumbach erlangte der Verband Kenntnis von diesem Spielverkehr am 09.10.2011 und besprach das weitere Vorgehen anlässlich der Präsidiumssitzung am 26.10.2011. So ist im Protokoll unter TOP 4c der diesbezüglichen Sitzung vermerkt, dass zu dem Vorgang der Bezirk Darmstadt befragt werden soll.

Mit Datum vom 07.04.2012 erstellte der HHV gegen die Rechtsmittelführer die Bescheide der Sportinstanz Nr. 40060002, 40060003 und 40060004. Hierin wurden die Rechtsmittelführer wegen der Nichterfüllung des SR-Solls gem. § 26 der SchO bestraft.

Gegen diese Bescheide erhoben die Rechtsmittelführer Einspruch beim VSpG. Der VVSpG entschied auf Durchführung im schriftlichen Verfahren und holte die erforderlichen Stellungnahmen ein. Gegen die Zusammensetzung der Rechtsinstanz wurden keine Bedenken geäußert. Aus prozessökonomischen Gründen wurden alle Rechtsmittel in einem Verfahren verhandelt, da der Sachverhalt in allen Fällen identisch ist.

Entscheidungsgründe

Die Rechtsmittel wurden form- und fristgerecht eingelegt und sind auch in der Sache aufgrund formaler Vorschriften begründet.

Das VSpG folgt der Argumentation der Rechtsmittelführer dahingehend, dass der Verband gem. § 30 Abs. 2 SchO vor Ablauf des 30.11.2011 in der Sache hätte tätig werden müssen, da er ja ausweislich des o.a. Protokolls spätestens am 26.10.2011 – also rechtzeitig vor Ablauf der Frist - in Kenntnis des Spielverkehrs war. Die Rechtsmittelführer berufen sich nach Ansicht des VSpG zu Recht auf das Verstreichen der Frist und deshalb ist den Rechtsmitteln aus formalen Gründen stattzugeben.

Um sich ein abschließendes Bild auch über den Sachverhalt machen zu können, hat das VSpG ausführliche Erkundigungen eingeholt und beurteilt den Sachverhalt jenseits des formalen Fehlers des Verzuges allerdings anders. Entfielen dieser Mangel, hätte das VSpG anders entscheiden müssen, da es der weiteren Argumentation der Rechtsmittelführer nicht folgt und den zurückliegenden Spielverkehr auch als regulären einstuft. Die Voraussetzungen sind bspw. das Vorliegen eines Spielplanes, der Hin- und Rückspiel mit den entsprechenden Spielzeiten für die jeweilige Altersklasse vorsieht, auch wenn diese gegebenenfalls aus organisatorischen Gründen modifiziert werden müssen. Es besteht also kein Zweifel darüber, dass – wenn der Spielverkehr im HHV stattgefunden hätte – hier bzgl. des SR-Solls auch die SchO Anwendung gefunden hätte und somit die Bescheide zu Recht ergangen wären.

Es spielt dabei keine Rolle, ob der Spielverkehr in einem anderen Landesverband stattfindet, da über einen Ausgleich oder Austausch nicht die Vereine, sondern die Verbände verhandeln. Auch ist hier aufgrund der Regelmäßigkeit zu verneinen, dass es sich um einen Freundschaftsspielbetrieb handelte. ebenso auszuschließen ist die Würdigung als Austragung in Form eines Turniers.

Künftig wird daher das VSpG in ähnlich gelagerten Fällen einen Spielverkehr immer als in die Berechnung des SR-Solls einzubeziehen bewerten, wenn nicht zweifelsfrei andere Spielformen ausdrücklich anzuerkennen sind. Ausschlaggebend sind die Wiederholungsabsicht und die Organisationsform, wie bspw. hier durch ein Gremium eines Verbandes.

Die Bewertung hinsichtlich der Anrechenbarkeit auf das SR-Soll durch Organe außerhalb des HHV, die nicht innerhalb der dreizügigen Rechtsschiene des DHB agieren, ist dabei unerheblich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 59 der RO.

Kostenbeschluß des Vorsitzenden

Die Kosten des Verfahrens betragen 7,--€.

und setzen sich wie folgt zusammen:

Verbandssportgericht: 0,--€

Auslagen des Vorsitzenden für Porto, Telefon, elektronische Post, FAX, Kopien und Büro-material: 7,--€

Bearbeitungsgebühr: 0,--€

Hüttenberg, Frankfurt, Hofheim, 12.07.2012

gez. Schendel
Vorsitzender

gez. Gerhard Thürauf
Beisitzer

gez. Klaus Pasternak
Beisitzer

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen das Urteil ist gemäß §§ 37, 38, 39, 41 und 42 der Rechtsordnung des HHV das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Es muß innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Ausfertigung dieses Urteils, schriftlich in 5-facher Ausfertigung, unterschrieben von einem Vorstandsmitglied und dem Handballabteilungsleiter oder dessen Stellvertreter, unter gleichzeitiger Beifügung des Nachweises über die Einzahlung der Rechtsmittelgebühr von 100,--€, an den Vorsitzenden des Verbandsgerichtes, Horst Aschoff, Frankensteiner Str. 148b, 64297 Darmstadt, eingereicht werden.

In 3. Instanz kann wahlweise auch das Bundesgericht des Deutschen Handball-Bundes angerufen werden (§§30 Ziff. 2 RO).

Alle Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nur auf das Konto des Hesischen Handballverbandes e.V., Konto Nr. 3008000, Sparkasse Bensheim (BLZ 509 500 68) vorzunehmen.

2. Gegen den Kostenbeschluß ist gem. § 35 RO HHV die gebührenfreie Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung einer Ausfertigung des Urteils an den Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes, Gunter Schendel, Frankfurter Str. 82, D-35625 Hüttenberg, durch Einschreiben zu senden. Die Bestimmungen der §§ 37, 39 und 42 RO HHV sind zu beachten.